

Synopse DGB-Mustersatzung für Handwerkskammern Stand 11.02.2015

„Das Handwerkskammermodell ist ein Ausdruck des deutschen gesellschaftspolitischen Konsens- und Kooperationsmodells, das sich auch ohne formale Verankerung in vielen Bereichen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland nachweisen lässt. Für den Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks kommt die Umsetzung dieses Leitbildes neben der Erstreckung der Mitgliedschaft der Arbeitnehmer in den Handwerkskammern auch in verschiedenen internen Kooperationsgeboten zum Ausdruck.“ (Kluth 2012)

Für den Bereich der Handwerkskammern beschreibt *Hoffmann-Riem* die Konstellation in folgenden anschaulichen Worten:

„Die kammerinterne Organisationsstruktur und die Vorkehrungen für die Verfahrensteilhabe sind für die Interessendurchsetzung in den Kammern besonders wichtig, weil die Aufgaben der Kammern rechtlich nur sehr unbestimmt beschrieben worden sind. So heißt es in der Handwerksordnung, dass die Kammern ‚zur Vertretung der Interessen des Handwerks‘ errichtet werden (§ 90). Anschließend wird die Aufgabe konkretisiert, und es werden verschiedene Befugnisse aufgezählt, darunter auch die Aufgabe, ‚die Interessen des Handwerks zu fördern‘ (§ 91). Der Begriff der Interessen ist ausfüllungsbedürftig. Es gibt keine eindeutig vorgegebenen ‚Interessen des Handwerks‘, deren Inhalt irgendwo nachgeschlagen werden könnte. ‚Interessen des Handwerks‘ sind grundsätzlich diejenigen, die von den im Handwerk Tätigen als ihre Interessen definiert werden. Daher ist die entscheidende Frage, wer die Macht zur Definition eines Interesses als ‚Interesse des Handwerks‘ hat. Diese Macht liegt nach der Handwerksordnung bei den Organen der Handwerkskammern. Diese Organe – die Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse – sind der soziale Ort, in den die Vertreter unterschiedlicher Interessen – selbständige Handwerker wie Gesellen, fachübergreifend und damit jeweils aus verschiedenen Sektoren des Handwerks – ihre besonderen Interessen einbringen können. Bewusst sind die Handwerkskammern – anders als z. B. die Industrie- und Handelskammern – nicht als Unternehmer-, sondern als Unternehmenskammern eingerichtet worden, in denen Selbständige und Unselbständige gemeinsam an den Entscheidungen teilhaben sollen. Im Binnenbereich der Kammern können die Selbständigen und Unselbständigen mit- und untereinander darum ringen, was als gemeinsame Interessen definiert werden soll. Dies kann durch Mehrheitsentscheidung geschehen. Dennoch bestehen Chancen, dass die Mehrheit um Konsense mit der Minderheit bemüht sein wird und die Legitimation ihrer Entscheidungen dadurch zu erhöhen versucht, dass sie die Zustimmung möglichst vieler erhält. Nicht zufällig gibt es in den Organen der Handwerkskammern viele gemeinsam getragene Entscheidungen.“

Diese Ausrichtung durch den Gesetzgeber hat auch die große Handwerksnovelle des Jahres 2004, die zu einer Deregulierung in einigen Bereichen des Handwerks geführt und die Reichweite der Meisterpflicht reduziert hat, nicht verändert.

Die vorliegende, von einer DGB-Arbeitsgruppe erarbeitete Mustersatzung greift die aktuellen handwerks- und mitbestimmungspolitischen Diskussionen und Erfordernisse auf und fügt sie in den Kontext der bestehenden Handwerkskammersatzungen ein. Darüber hinaus wurden Konkretisierungen bezüglich der Definition haupt- und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Selbstverwaltung auf der Grundlage des seit 1.1.2015 geltenden Ehrenamtsstärkungsgesetzes eingearbeitet. Die Änderungen sind auf Basis der aktuellen Handwerksordnung im Rahmen der Gestaltungsautonomie der Selbstverwaltung umsetzbar. Satzungsänderungen bedürfen in der Regel einer dreiviertel Mehrheit der Vollversammlungsmitglieder.

DGB-Mustersatzung für Handwerkskammern alt (2004)	Entwurf: DGB-Mustersatzung für Handwerkskammern neu (2014)	Kommentare
<p style="text-align: center;">Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung § 1</p> <p>(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:</p> <p>Ihr Sitz ist in...</p> <p>Ihr Bezirk umfasst...</p> <p>(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung, sowie deren Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.</p> <p>(3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung § 1</p> <p>(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:</p> <p>Ihr Sitz ist in ...</p> <p>Ihr Bezirk umfasst ...</p> <p>(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung, sowie deren Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung.</p> <p>(3) Die Handwerkskammer ist dienstherrenfähig im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes.</p>	

<p style="text-align: center;">Aufgaben § 2</p>	<p style="text-align: center;">Aufgaben § 2</p>	
<p>(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihre Organisationen zu sorgen, 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten, 3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen, 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater 	<p>(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihre Organisationen zu sorgen, 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten, 3. die Handwerksrolle und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen, 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und 	

<p>nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,</p> <p>5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit¹⁾ zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,</p> <p>6. eine Meisterprüfungsordnung <u>für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe</u> zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,</p> <p>7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister; Gesellen und</p>	<p>zu diesem Zwecke Ausbildungsberater nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,</p> <p>5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit^{*)} zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,</p> <p>6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,</p> <p>6a Die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise festzustellen,</p> <p>7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister; Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk unter Einbeziehung der</p>	<p>Aufnahme eines neuen Absatz 6a zur Anpassung an den Aufgabenkatalog des § 91 HwO</p> <p>Konkretisierung um den sozialpartnerschaftlichen Aspekt im Bereich der Aus- und</p>
---	---	--

<p>anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbe- <u>und Innovations</u>förderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,</p> <p>8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,</p> <p>9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtung zu fördern,</p> <p>10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,</p> <p>11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,</p> <p>12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,</p>	<p>Sozialpartner zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbebeförderungs- und Innovationsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,</p> <p>8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,</p> <p>9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtung zu fördern,</p> <p>10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,</p> <p>11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,</p> <p>12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,</p>	<p>Weiterbildung deutlich hervorzuheben</p>
---	---	---

<p>13. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,</p> <p>14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.</p>	<p>13. notleidende Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidende Gesellen und andere Arbeitnehmer zu unterstützen,</p> <p>14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.</p> <p>(2) Abs. 1 Nr. 4 und 5 gilt für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.</p> <p>(4) Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.</p> <p>(5) Die Handwerkskammer kann sich an einer Einrichtung beteiligen, die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt.</p> <p>(6) Die Handwerkskammer kann in allen wichtigen das Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe berührenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlusslage der Vollversammlung Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Aufnahme der Absätze 4 bis 6. Erforderliche Anpassung an die Regelungen des § 91 der HwO.</p>
--	--	--

<p>Fußnote:²⁾ Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses; b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses; c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen; d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten; e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen; f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen. 	<p>Fußnote:* Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses; b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses; c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen; d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten; e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen; f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen. g) Wahrnehmung der sozialpartnerschaftlichen Verantwortung im Bereich der Tarifautonomie und -bindung 	<p>Kommentar zur Fußnote:</p> <p>Die Erweiterung der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Innungen um den Punkt g) Wahrnehmung sozialpartnerschaftlicher Verantwortung ist notwendig, um die Attraktivität der handwerklichen Ausbildung über verbindliche Tarifverträge zu steigern und somit einen weiteren Rückgang der Ausbildungszahlen zu verhindern.</p> <p>Die Aufnahme der Forderung entspricht der Beschluslage des 20. Ordentlichen DGB Bundeskongresses</p>
<p style="text-align: center;">Organe § 3</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Organe der Handwerkskammer sind (2) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) (3) der Vorstand, (4) die Ausschüsse. 	<p style="text-align: center;">Organe § 3</p> <p>Die Organe der Handwerkskammer sind</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) (2) der Vorstand, (3) die Ausschüsse. 	

<p>(5) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.</p>	<p>(4) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.</p>	
<p style="text-align: center;">Vollversammlung § 4</p> <p>(1) Die Vollversammlung besteht aus den gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder (Arbeitnehmervertreter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die in einem Betrieb eines Gewerbe der Anlage A beschäftigt sind, müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung sein,</u> - <u>die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B oder in einem Gewerbebetrieb gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO beschäftigt sind, müssen nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sein, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden.</u> <p>(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3</p>	<p style="text-align: center;">Vollversammlung § 4</p> <p>(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die in dem Betrieb eines Handwerks der Anlage A oder B1 beschäftigt sind.</p> <p>Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage B2 oder einem Gewerbebetrieb gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung beschäftigt sind, müssen nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sein, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3</p>	<p>Anpassung an die Aufteilung in Handwerke in zulassungspflichtige (A), zulassungsfreie (B) und handwerksähnliche Gewerbe.</p> <p>Klarstellung, dass in B2 Berufen auch ArbeitnehmerInnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung wählbar sind, wenn sie qualifizierte Tätigkeiten ausführen.</p>

<p>und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe³⁾ nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsendgeldes freizustellen.</p>	<p>und 4 der Handwerksordnung und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und *) wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsendgeldes freizustellen. Die Freistellung soll neben den Sitzungsterminen auch für Vorbereitungen und Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben in der Selbstverwaltung erfolgen.</p>	<p>Die Konkretisierung des Freistellungsanspruchs auch für notwendige Qualifizierungsmaßnahmen der SelbstverwalterInnen im Rahmen der Satzung ist notwendig. Häufig werden Freistellungskosten für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Selbstverwaltung von den Kammern nicht übernommen. Dies kann jedoch in der Autonomie der Selbstverwaltung geregelt werden. Die Forderung basiert auf der Beschlussfassung des 20. OBK des DGB.</p>
<p>(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitneh-</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der</p>	<p>Eine Klarstellung und Konkretisierung welche Bestandteile zu den Lohn und Lohnnebenkosten zählen ist notwendig, da immer wieder die Übernahme von Freistellungskosten in Frage gestellt wird.</p>

<p>mervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.</p> <p>Fußnote: * „wichtige betriebliche Gründe“: nur in Ausnahmefällen, wenn nicht vorhersehbar und nicht planbar. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung alles zu tun, um die Ausübung des Ehrenamts zu ermöglichen.</p>	<p>Handwerkskammer zu ersetzen. Dazu gehören insbesondere auch tarifvertraglich festgelegte Leistungen.</p> <p>Fußnote:* „wichtige betriebliche Gründe“: nur in Ausnahmefällen, wenn nicht vorhersehbar und nicht planbar. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung alles zu tun, um die Ausübung des Ehrenamts zu ermöglichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt ..., und zwar ... selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, ... selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1, ... Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie ... Arbeitnehmervertreter, von denen ... in Betrieben selbständige Handwerker der Anlage A, ... in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1 und ... in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt⁴) auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt ..., und zwar ... selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A und B1.... Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) sowie ... Arbeitnehmervertreter, von denen ... in Betrieben selbständige Handwerker der Anlage A und B1, ... und ... in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes (B2) beschäftigt sein müssen.</p> <p>(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt. Parameter für die Berechnung der Sitze in der Vollversammlung sind insbesondere die Anzahl der Betriebe, die Anzahl der Beschäftigten in den Gewerken, die Ausbildungsleistung der Gewerke sowie der Gewerbeertrag.</p>	<p>Konkretisierung der für die Zusammensetzung der Arbeitnehmerbank wichtigen Parameter.</p> <p>Berücksichtigung muss neben der Anzahl der Betriebe, der Ausbildungsleistung und dem Ertrag der Unternehmen auch die Anzahl der Beschäftigten in der Branche finden.</p>

		(3) Die Handwerkskammer tritt für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik und am Arbeitsmarkt ein. Dies gilt auch bei der Zusammensetzung der Handwerkskammervollversammlung. Die Beteiligung von Frauen in den Gremien der Selbstverwaltung soll gestärkt und gemäß ihrer Bedeutung in den Handwerksbranchen abgebildet werden.				Die Einfügung des neuen Abs. 3 zur Stärkung der Beteiligung von Frauen in der Selbstverwaltung entspricht der Beschlusslage 20. OBK und soll bei Kammerwahlen zu mehr Verbindlichkeit bei der Besetzung der Listen mit weiblichen Vollversammlungs- und Ausschussmitgliedern beitragen. Die Zusammenfassung der Zulassungspflichtigen der Handwerke der Anlage A der HwO und der zulassungsfreien Handwerke der Anlage B1 der HwO ist zulässig und bringt mehr Flexibilität bei der Aufstellung der Wahlliste mit sich. Die Zusammenfassung findet bereits heute in vielen Kammerersatzungen Anwendung.
A.	Gewerbe gemäß Anlage A	A.	Gewerbe gemäß Anlage A und B1	Selbstständige	Arbeitnehmer	

I	<p>Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe</p> <p>(Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)</p>	<p>Gruppe der Bau- und Ausbau-Gewerbe</p> <p>Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger <u>Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger.</u></p>	<p>Die unterstrichenen und farblich unterlegten Berufe sind zulassungsfreie Handwerke gemäß Anlage B1 der Handwerksordnung.</p>
II	<p>Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe</p> <p>(Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)</p>	<p>Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe</p> <p>Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Behälter- und Apparatebauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, <u>Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede.</u></p>	

III	Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer)		III	Gruppe der Holzgewerbe Tischler, Boots- und Schiffbauer, <u>Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korb- und Flechtwerkgestalter.</u>	
IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)		IV	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe Bäcker, Konditoren, Fleischer, <u>Müller, Brauer und Mälzer.</u>	
V	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure)		V	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, Chemischen- und Reinigungsgewerbe Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, <u>Textilreiniger, Gebäudereiniger, Wachszieher.</u>	

VI	<p>Gruppe der Glas und sonstigen Gewerbe</p> <p>(Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Seiler)</p>		VI	<p>Gruppe der Glas-, Papier-, Keramischen-, Textil- und sonstigen Gewerbe</p> <p>Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Seiler, <u>Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Buchdrucker, Schriftsetzer, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenbauer, Geigenbauer, Bogenschneider, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Maßschneider, Textilgestalter, Modisten, Seiler, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter.</u></p>	<p>Die Zeile B1 kann in der neuen Mustersatzung entfallen, da diese Berufe bereits in den Gewerbegruppen I bis VI integriert sind.</p>
B	<p>Gewerbe gemäß B1</p>				

	Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung		B	Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung	
	<p>(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.</p> <p>(4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.</p> <p>(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.</p>			<p>(3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen III bis VI vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.</p> <p>(4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.</p> <p>(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.</p>	<p>Die Möglichkeit Gewerbegruppen zusammenzufassen oder mit einer Klammer zu versehen erleichtert die Wahlvorbereitungen bei Kammerwahlen erheblich. Leider ist in vielen Kammerstatuten eine solche Regelung noch nicht enthalten.</p>

<p>(6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.</p> <p><u>3) Alternativ: Die „Meisterhandwerke“ (Anlage A und B1) bleiben fachlich als Gewerbegruppen zusammen gefasst (wie bei der alten HwO). Zu prüfen wäre, ob dies nach der HwO (neu) zulässig ist!</u></p>	<p>(6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt wird:</p> <p>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung</p> <p>Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt werden:</p> <p>Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Ver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt wird:</p> <p>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf den Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.</p> <p>Alternativer Satzungstext für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt werden:</p> <p>Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle</p>	

<p>hinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.</p>	<p>seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens ... sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.</p> <p>(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens bis zu einem Fünftel der Mitgliederzahl mit sachverständigen Personen ergänzen. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt.</p> <p>(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.</p> <p>(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Konkretisierung gemäß Text HwO § 93 Abs. 4</p>

<p>(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.</p> <p>(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.</p>	<p>(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung. Die Zuwahl zur Vollversammlung soll i. d. R. in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgen.</p> <p>(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.</p>	<p>Konkretisierung der Vorschrift um den zugewählten Mitgliedern die Mitarbeit in allen Kammergremien von Anfang an zu ermöglichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse, 2. die Zuwahl von Sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO), 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer, 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum, 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) Die Vollversammlung ist oberstes willensbildendes Organ der Handwerkskammer. Die Festlegung der Richtlinien der Kammerarbeit und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse, 2. die Zuwahl von Sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO), 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer, 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum, 	<p>Durch eine Grundsatzentscheidung vom 23.06.2010 hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts für die Abgabe von Stellungnahmen durch Kammern sowie die von ihnen gebildeten Arbeitsgemeinschaften die materiellrechtlichen und verfahrensmäßigen Maßstäbe auf eine im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung ausdifferenziertere Grundlage gestellt. Dabei wurde vor allem die Zuständigkeit der Vollversammlungen für Stellungnahmen grundsätzlicher Art betont.</p>

<p>5. die Festsetzung der Beträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,</p> <p>6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,</p> <p>7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,</p> <p>8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,</p> <p>9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,</p> <p>10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a Handwerksordnung),</p> <p>11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),</p> <p>12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung),</p> <p>13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (<u>§ 66 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Handwerksordnung gelten entsprechend</u>),</p> <p>14. die Änderung der Satzung.</p>	<p>5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,</p> <p>6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,</p> <p>7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,</p> <p>8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,</p> <p>9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,</p> <p>10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4 a Handwerksordnung),</p> <p>11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),</p> <p>12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung),</p> <p>13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen (<u>§ 94 HwO in Verbindung mit § 66 Abs. 4, § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 gelten entsprechend</u>),</p> <p>14. die Änderung der Satzung.</p>	<p>Die zur Praxis der Industrie- und Handelskammern ergangene Entscheidung ist zu Recht als Leitentscheidung für das gesamte Kammerwesen apostrophiert worden, weil die zentralen Argumente auf die Verfassung der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts abstellen und damit einer Verallgemeinerung zugänglich sind. Die inhaltliche Ergänzung des Abs. 1 sowie der neu eingefügte Abs. 3 nehmen diese Forderungen auf und stellen die Rolle der Vollversammlung klar.</p> <p>Konkreter Hinweis auf die geltenden Freistellungsregelungen der HwO.</p>
--	--	--

<p>(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestehenden Organe zu veröffentlichen.</p>	<p>15. der Erlass von Compliance Regeln.</p> <p>(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammern bestehenden Organe zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Die Festlegung von Beschlussempfehlungen und die Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in den Gremien des DHKT und ZDH sowie in Landes- bzw. Regionalen Gremien wie zum Beispiel der Landeshandwerksvertretung bleiben der Vollversammlung vorbehalten.</p>	<p>Begründung siehe oben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Die Vollversammlung hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung.</p> <p>Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt ist:</p> <p>Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten anzeigen; die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung.</p> <p>Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 1 Stellvertreter gewählt ist:</p> <p>Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten anzeigen; die gleiche Verpflichtung hat der Stellvertreter. Der Präsident informiert den/die Arbeitnehmerschleifpräzident/-in zeitnah über eingehende Absagen von Arbeitnehmermitgliedern.</p>	<p>Zur qualitativen inhaltlichen Sitzungsvorbereitung sind drei Wochen ein angemessener Zeitraum.</p> <p>Klarstellung und Konkretisierung, dass die Verantwortung zur inhaltlichen Vorbereitung der Vollversammlung beim Vorstand und nicht ausschließlich bei Präsident oder Hauptgeschäftsführung liegen.</p> <p>Information der Arbeitnehmerbank erforderlich, damit der/die Arbeitnehmerschleifpräzident/-in zeitnah auch Stellvertreter zur Teilnahme ansprechen kann.</p>
--	--	--

<p>Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt sind:</p> <p>Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.</p> <p>(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.</p>	<p>Alternativer Satzungstext Satz 3 für den Fall, dass 2 Stellvertreter gewählt sind:</p> <p>Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter. Der Präsident informiert den/die Arbeitnehmerservicepräsident/-in zeitnah über eingehende Absagen von Arbeitnehmermitgliedern</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen.</p> <p>(4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.</p>	<p>Information der Arbeitnehmerbank erforderlich, damit der/die Arbeitnehmerservicepräsident/-in zeitnah auch Stellvertreter zur Teilnahme ansprechen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, <u>im Verhinderungsfall sein Vertreter.</u></p> <p>(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollver-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident, <u>im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</u></p> <p>(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung gemäß § 11 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die</p>	

<p>sammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.</p> <p>(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.</p>	<p>Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.</p> <p>(4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden sowie</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden</p>	

<p>dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.</p>	<p>sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung und deren Stellvertretern zu übersenden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.</p> <p>(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.</p> <p>(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.</p> <p>(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.</p> <p>(3) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Vollversammlungsmitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht.</p>	<p>Konkretisierung und Klarstellung der Aufgabenstellung des Vorstandes gemäß § 109 der HwO wonach dem Vorstand die Verwaltung der Handwerkskammer obliegt. Hierzu gehört auch die wichtige Entscheidung welche Angelegenheiten als so außergewöhnlich eilbedürftig eingeschätzt werden, dass sie außerhalb einer regulären oder außerordentlichen Vollversammlung behandelt werden müssen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt §18.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt §18.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	

<p style="text-align: center;">Vorstand § 17</p>	<p style="text-align: center;">Vorstand § 17</p>	
<p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung <u>oder nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sein, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden</u> (Arbeitnehmersvertreter), und ... weiteren Mitgliedern, von denen... Arbeitnehmersvertreter sein müssen. <u>Erster Stellvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident, der nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört⁵⁾.</u></p>	<p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein muss, und... weiteren Mitgliedern, von denen... Arbeitnehmersvertreter sein müssen. Beschäftigte aus Anlage B2 Betrieben sind in Anwendung des § 99 Abs. 2 HwO wählbar, wenn sie nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Arbeitnehmer mit Berufsabschluss ausgeführt werden. Erster Stellvertreter des Präsidenten als satzungsmäßiger Abwesenheitsvertreter des Präsidenten ist der Vizepräsident, der nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört.* Der Arbeitnehmersvizepräsident vertritt zusätzlich in Ausübung seines Vorstands-Ehrenamtes die Arbeitnehmerinteressen im Kammerbezirk und ist diesbezüglich dem Präsidenten gleichgestellt. **) Satzungsgemäße Vertretungsfälle des Arbeitnehmersvizepräsidenten sind in der nicht abschließenden Auflistung der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.</p>	<p>Konkretisierung der Aufgabenstellung des Arbeitnehmersvizepräsidenten und seiner Rolle als Stellvertreter des Präsidenten sowie in der Wahrnehmung eigener Vertretungsrechte.</p> <p>Darüber hinaus eine Klarstellung, dass alle gewählten Mitglieder der Vollversammlung die Möglichkeit besitzen, Mitglieder des Vorstandes zu werden. Die bisherige Formulierung diskriminierte bislang Arbeitnehmersvertreterinnen und -vertreter aus Anlage B2 Gewerken ohne abgeschlossene Berufsausbildung.</p>
<p>(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.</p>	<p>(2) Der Präsident, seine Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.</p>	<p>Der Vorstand nimmt die wichtige hoheitliche Aufgabe der Rechtsaufsicht über die</p>

<p>(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten <u>darf</u> zwei Wahlperioden nicht überschreiten.</p> <p>(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. <u>(§ 66 Abs. 4, § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 Handwerksordnung gelten entsprechend)</u></p>	<p>(3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.</p> <p>(4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung soll auf Arbeitnehmerseite insbesondere die ehrenamtliche Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im Kammerbezirk durch den Arbeitnehmersvizepräsidenten berücksichtigen. (§ 94 in Verbindung mit § 66 Abs. 4, § 69 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 HwO gelten entsprechend)</p> <p>Fußnote: *„Nach Auffassung des Ausschusses ist der erste Stellvertreter des Präsidenten der Gesellenvertreter. Dadurch soll der Charakter des Selbstverwaltungsorganes und die Beteiligung der Gesellen an</p>	<p>Innungen und Kreishandwerkerschaften wahr. Da der Personenkreis (Kreishandwerksmeister, Innungsobmeister oder Fachverbandsvorsitzender) gemäß § 20 Abs. 4 dieser Satzung bei Beschlüssen die das eigene Interesse (z.B. auch als Obermeister oder Kreishandwerksmeister) betreffen nicht an Vorstandssitzungen teilnehmen darf, führt dieser Umstand regelmäßig zur Beschlussunfähigkeit des Vorstandes. Daher gebietet es die Neutralität des Vorstandsamtes diesen Personenkreis in Gänze von Vorstandsämtern auszuschließen.</p> <p>Konkretisierung des Entschädigungsanspruches zu Absatz 1.</p>
---	--	---

	<p>diesem Organ im Sinne der Mitbestimmung besonders unterstrichen werden“. Nach: Deutscher Bundestag: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (13. Ausschuss) über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Handwerksordnung – Nr. 1428 der Drucksachen – Bonn, den 20. März 1953, Seite 10.</p> <p>Fußnote: ** Beispiele satzungsgemäßer Aufgaben der Arbeitnehmervizepräsidenten als Stellvertreter der Präsidenten und in Ausübung eigener Vertretungsrechte sowie der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.</p>	

<p>(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.</p> <p>(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.</p> <p>(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.</p>	<p>(2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.</p> <p>(3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.</p> <p>(4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.</p>	
---	---	--

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- 2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihren Vertretern, unterzeichnet sein. Überschreitet eine vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von ... €, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, das nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört.

§ 19

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.
Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer sind legitimiert, politische Erklärungen oder Stellungnahmen auf der Basis und im vorgegebenen Handlungsrahmen der Vollversammlungsbeschlüsse nach § 9 dieser Satzung abzugeben. Dies setzt gegebenenfalls auch die Darstellung von Minderheitenpositionen voraus. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihren Vertretern, unterzeichnet sein. Überschreitet eine vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von ... €, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, das nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört.

Konkretisierung und Einarbeitung der inhaltlichen Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Politischen Mandat der Kammern (Limburger Erklärung)

<p>(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.</p>	<p>(3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.</p> <p>(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von 1 Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Sitzungen des Vorstandes finden i. d. R. sechs Mal im Jahr statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.</p> <p>(2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung mit Wochenfrist erfolgen.</p> <p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.</p>	<p>Konkretisierung als Mindeststandard, da in vielen Kammern der Vorstand seltener tagt.</p> <p>Anpassung der Einladungsfrist, da die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zur Vorbereitung der Sitzungen ausreichend Zeit benötigen.</p> <p>Konkretisierung des beratenden Status der Geschäftsführung</p>

<p>(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.</p> <p>(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.</p>	<p>(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.</p> <p>(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden; § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind nach Genehmigung durch den Vorstand von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.</p> <p>(7) Sozial verantwortliches und ethisch vertretbares Handeln der Kammer - über das geltende Recht hinaus - wird durch ein Compliance System sichergestellt. Grundlage hierfür ist eine Compliance Richtlinie, die mit einer dreiviertel Mehrheit von der Vollversammlung beschlossen wird. Damit soll in besonderem Maß das vorhandene Vertrauen der Mitgliedsunternehmen, der Beschäftigten und der Öffentlichkeit erhalten und gestärkt werden. Ziel eines Compliance Systems ist, Prozesse und Entscheidungen in der Kammer ausschließlich auf der Basis sachlicher Erwägungen zu treffen. Äußerungen der Kammervertreter müssen das höchstmögliche Maß an Objektivität walten lassen, sachlich sein, die notwendige Zurückhaltung wahren und unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens zustande gekommen sein. Handlungen und Äußerungen, die</p>	<p>Konkretisierung und Klarstellung der Aufgabenstellung des Vorstandes gemäß § 109 der HwO wonach dem Vorstand die Verwaltung der Handwerkskammer obliegt.</p> <p>Die Handwerkskammern werden sich mit dem Thema Compliance abschließend auseinandersetzen müssen und Compliance-Systeme einrichten müssen, um ihrem öffentlich rechtlichen Auftrag mit der notwendigen Transparenz nachkommen zu können. Um das Vertrauen ihrer gesetzlichen Mitglieder, Ehrenamtsträger und Mitarbeiter, sowie der Öffentlichkeit zu erhalten.</p> <p>Gesetzliche Normen, die Entwicklung der Rechtsprechung</p>
---	---	---

	<p>nicht mit dem besonderen Status der Handwerkskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar sind, sollen durch ein solches Compliance System verhindert werden.</p>	<p>und Gesetzesvorhaben, sowie schwerwiegende Vorfälle in Handwerkskammern erfordern, neue Wege. Compliance-Systeme können helfen Haftungsansprüche gegen die verantwortlichen Personen und Reputationsschäden für die Selbstverwaltung zu vermeiden. Die Verantwortung für ihr Handeln tragen jedoch die Verantwortlichen selbst.</p>
<p style="text-align: center;">Ausschüsse § 21</p> <p>(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Ausschüsse § 21</p> <p>(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.</p> <p>(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss sowie des Koordinierungsausschusses bleiben unberührt.</p>	

<p>(4) <u>Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner beruflichen Tätigkeit entstehen, sind ihm auf Antrag von der Handwerkskammer zu erstatten.</u></p>	<p>(4) <u>Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Arbeitnehmer in den Ausschüssen sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich und satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung des Arbeitnehmers von seiner beruflichen Tätigkeit entstehen, sind ihm auf Antrag von der Handwerkskammer zu erstatten.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Der Vorsitzende wird durch den Ausschuss aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung. <u>Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.</u></p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 dieser Satzung. <u>Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.</u></p> <p>(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Stellt sicher, dass auch die Vorsitzenden in den Vollversammlungen gewählt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 31 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.</p>	
<p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse § 24</p> <p>(1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden</p> <p>(2) der Berufsbildungsausschuss,</p> <p>(3) Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,</p> <p>(4) ein Gewerbe- <u>und Innovationsförder</u>ausschuss,</p> <p>(5) der Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">Ständige Ausschüsse § 24</p> <p>Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:</p> <p>(1) der Berufsbildungsausschuss,</p> <p>(2) Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht leistungsfähige Handwerksinnungen nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses zur Errichtung ermächtigt sind,</p> <p>(3) Abschlussprüfungsausschüsse,</p> <p>(4) Fortbildungsprüfungsausschüsse,</p> <p>(5) Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,</p> <p>(6) ein Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss,</p> <p>(7) der Rechnungsprüfungsausschuss,</p> <p>(8) ein Koordinierungsausschuss für kammereigene ÜLU Bildungsstätten.</p>	<p>Konkretisierung der Leistungsfähigkeit und des Anhörungsanspruches des BBA.</p> <p>In öffentlich geförderten Bildungsstätten ist ein Koordinierungsausschuss gemäß Förderrichtlinien vorgeschrieben, daher sollte er auch in der Satzung abgebildet werden.</p>

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und der anderen Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für längstens fünf Jahre als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich **ohne Entgelt**. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

<p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.</p>	<p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz wechselt jährlich.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:</p> <p>1. der Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen,</p> <p>für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,</p> <p>2. die Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des BBIG) empfohlenen Maßnahmen,</p>	<p>Konkretisierung der Aufgaben des BBA gemäß der Regelungen des § 44 HwO als nicht abschließende Aufzählung.</p> <p>Insbesondere der Qualitätsaspekt wurde bei der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes 2005 als neue Aufgabe des BBA aufgenommen (auch in der HwO).</p>

3. die wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,

2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,

3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 41a Abs. 1 Satz 2,

4. Einführung neuer Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung im räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer,

5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,

6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,

7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,

8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,

9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer betreffen.

<p>(2) Von einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42 und 42a HwO) ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.</p> <p>(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.</p>	<p>(4) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42a und 42e bis 42g, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.</p> <p>(5) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) auswirken.</p> <p>(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.</p> <p>(2) Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.</p> <p>(3) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2-6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2-6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 – 6 HwO und § 44a HwO sowie § 25 Abs. 2 – 6 und § 27 dieser Satzung entsprechend.</p>	

§ 29

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 29

Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Die Leistungsfähigkeit der Innungen ist in Abständen von höchstens fünf Jahren durch die Kammer zu prüfen. Die Ermächtigung von Innungen ist eine wichtige Angelegenheit gem. § 26 Abs. 1 dieser Satzung. Der BBA ist anzuhören. Kriterien für die Leistungsfähigkeit der Innungen zur Übernahme der Prüfungshoheit sind insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
- b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
- c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
- d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
- e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen;
- f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen;
- g) die Wahrnehmung der sozialpartnerschaftlichen Verantwortung im Bereich der Tarifautonomie und -bindung.

Anpassung an die Gesetzeslage. Primär errichtet die HWK Prüfungsausschüsse. Sie kann leistungsfähige Innungen mit dem Prüfungsweisen beauftragen, muss es aber nicht.

Anpassung an Beschlusslage 20. OBK Aufnahme des Punktes Tarifbindung in den Anforderungskatalog für leistungsfähige Innungen.

<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Entgelt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Prüfungsausschüssen bietet die Handwerkskammer regelmäßig geeignete Qualifizierungsmaßnahmen an.</p> <p>(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammen-</p>	<p>Konkretisierung und Hinweis, dass Prüferqualifizierung ein unverzichtbarer Punkt für ein qualitatives und leistungsfähiges Prüfungswesen ist.</p> <p>Ergänzung und Konkretisierung, sowie Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung zum Ehrenamt</p>
---	--	--

<p>(3) Die Arbeitgeber oder Betriebsleiter müssen in dem Zulassungspflichtigen, die Beauftragten der Arbeitgeber in dem Zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Zulassungspflichtigen oder Zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer für eine vom Berufsbildungsausschuss festgelegte Zeit, längstens für 5 Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden</p>	<p>setzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p> <p>(3) Die Arbeitgeber müssen in dem Zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem Zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Zulassungspflichtigen oder Zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Gesellenprüfungsausschuss berufen werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für 5 Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter in der Vollversammlung berufen. Die Handwerkskammer</p>	<p>Anpassung an aktuelle Rechtslage § 33 HwO.</p> <p>Konkretisierung damit ein Berufungsverfahren mit ausreichender Vorlaufzeit möglich ist. Oft werden in Kammern Berufungsverfahren wesentlich kürzeren Vorlaufzeiten,</p>
--	--	--

<p>Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.</p> <p>(5) <i>Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.</i></p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p>	<p>stimmt hierzu im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmerservicepräsidenten und dem Vorsitzenden der Arbeitnehmerbank des Berufsbildungsausschuss ein Berufungsverfahren mit einer angemessenen Vorlaufzeit von i. d. R. einem Jahr ab. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.</p> <p>(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p>	<p>z. T. vier Wochen, durchgeführt. Dies ermöglicht selten ein qualitatives Berufungsverfahren von Arbeitnehmerseite.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.</p> <p>(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln.</p> <p>(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 finden entsprechende Anwendung auf Zwischenprüfungen und sonstige Abschlussprüfungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen. Die Handwerkskammer erlässt hierzu eine Gebührenordnung, diese findet auch bei Abnahme der Prüfungen durch die Innungen Anwendung.</p>	<p>Die Konkretisierung soll für ein transparentes Prüfungsgebührensistem sorgen. Derzeit finden oftmals unterschiedliche Gebührensätze Anwendung.</p>

	<p style="text-align: center;">Abschlussprüfungsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für nichthandwerkliche Berufe Abschlussprüfungsausschüsse. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird</p> <p>(2) Für die Abschlussprüfungsausschüsse gelten die §§ 34 Abs. 1 und Abs. 5 bis 6, 35, 36 der HwO entsprechend.</p> <p>(3) Dem Abschlussprüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.</p> <p>(4) Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p> <p>(5) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen.</p> <p>(6) Die Arbeitnehmer-Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbil-</p>	<p>Erforderliche Aufnahme in die Satzung. Für nichthandwerkliche Berufe wie z. B. Nahrungsmittelfachverkäuferinnen oder die kaufmännische Ausbildung in Handwerksbetrieben ist die HwK zuständig. Diese Prüfungsausschüsse für nach Berufsbildungsgesetzt ausgebildete Berufe können nicht an die Innungen delegiert werden. Abschlussprüfungsausschüsse bestehen in allen Handwerkskammern.</p> <p>Abweichendes Berufungsverfahren analog BBIG über die Gewerkschaften!</p>
--	---	--

	<p>denden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Fortbildungsprüfungsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 Handwerksordnung gelten entsprechend.</p> <p>(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.</p>	<p>Neuaufnahme in die Mustersatzung, da die Ausschüsse bereits in allen Kammern bestehen.</p> <p>Bisher wurden die Fortbildungsprüfungsausschüsse in der Mustersatzung jedoch nicht geregelt.</p>

<p style="text-align: center;">Gewerbe- <u>und Innovationsförder</u>ausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Der Gewerbe- <u>und Innovationsförder</u>ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, <u>der aus der Mitte des Ausschusses gewählt wird</u>, und ... weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sei. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. <u>Der Ausschuss kann zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.</u></p> <p>(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbe- <u>einschließlich Innovationsförderung</u> zusammenhängende Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbe- <u>und Innovationsförder</u>ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Gewerbeförderungs- und <u>Innovations</u>ausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Der Gewerbeförderungs- und Innovationsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und ... weiteren Mitgliedern. Zwei Drittel der Mitglieder müssen selbständige Handwerker oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sei. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein.</p> <p>(2) Der Ausschuss hat alle mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Fragen zu beraten. Über die Sitzung des Gewerbeförderungs-ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Ausschusses zuzustellen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresabrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresabrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Die Meisterprüfungsordnung wird von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erlassen.</p> <p>(2) Die Meisterprüfungsordnung regelt das Verfahren vor dem Meisterprüfungsausschuss, den Gang der Prüfung und die Prüfungsanforderungen.</p> <p>(3) Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.</p>	<p style="text-align: center;">Meisterprüfungsausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Meisterprüfungsausschüsse; für diese gilt § 51 b HwO.</p>	<p>Anpassung an geltende HwO</p>
	<p style="text-align: center;">Koordinierungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>(1) Zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren wird auf der Grundlage des Punktes 1.4.1 der Gemeinsamen Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren ein Koordinierungsausschuss gebildet, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Dem Koordinierungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die Tätigkeit im Koordinierungsausschuss ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen,</p>	<p>Im Handwerk wird aufgrund der überwiegend kleinbetrieblichen Struktur die Ausbildung mit einer sog. überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ergänzt.</p> <p>Die ÜLU hat die Aufgabe betriebliche Defizite der Ausbildung auszugleichen. Bund und Länder fördern: Bau, Umbau und Ausstattung der Bildungszentren sowie laufende Lehrgänge mit einer pauschalen Kursabhängigen Förderung.</p>

	<p>deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird</p> <p>(2) Der Ausschuss ist bei Haushalts- und Personalangelegenheiten der Bildungsstätte anzuhören.</p> <p>(3) Für die Durchführung der ÜLU sind Bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, landeseinheitliche oder vom BIBB genehmigte und vom Berufsbildungsausschuss beschlossene Lehrpläne zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Die Lerninhalte sind mit den beruflichen Schulen aufgrund der bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne abzustimmen.</p> <p>(5) Für andere Maßnahmen der beruflichen Bildung als ergänzende überbetriebliche Ausbildung müssen vergleichbare Unterweisungspläne zu Grunde gelegt werden.</p> <p>(6) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Koordinierungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Ergänzende Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichend oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für ÜLU des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.</p> <p>(7) Alternativ zu Bildung des Koordinierungsausschusses, kann der Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.</p>	<p>Seit Juli 2009 gilt eine gemeinsame Richtlinie für die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und Kompetenzzentren in.</p> <p>Die Neufassung ersetzt die bisherigen "Richtlinien für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren".</p> <p>Die Richtlinie betrifft die Förderung von ca. 90.000 Werkstattplätzen in rund 800 Bildungsstätten.</p> <p>Hiervon werden rund 550 Bildungsstätten von Handwerkskammern, Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Verbänden des Handwerks betrieben.</p> <p>Die Richtlinie legt fest, dass der Träger (in diesem Fall die Handwerkskammer) zur Absicherung der Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und ÜBS bzw. Kompetenzzentren einen Koordinierungsausschuss zu bilden hat, in</p>
--	--	--

		<p>dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss ist auch bei Haushalts- und Personalangelegenheiten anzuhören.</p> <p>Der neue § 40 bildet den Koordinierungsausschuss in der Mustersatzung ab. Gebildet werden muss der Ausschuss lediglich wenn die Kammer über eigene gemäß der o.g. Richtlinien geförderten ÜLU Bildungsstätten verfügt.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">Geschäftsführung § 38</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsführung § 41</p>	
<p>(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.</p> <p>(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennungen und Beförderungen der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigten Stellenplans; Ernennung und Beförderung sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.</p> <p>(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>(1) Die Geschäfte der Kammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt. Der Hauptgeschäftsführer und die weiteren Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig. Ihnen ist für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe in einem Anstellungsvertrag festzulegen ist. Abschluss und Änderung des Anstellungsvertrages sind vom Vorstand zu beschließen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen.</p> <p>(2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Beamte einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung. Die Ernennungen und Beförderungen der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigten Stellenplans; Ernennung und Beförderung sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Beamten müssen die für ihre Laufbahn nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.</p> <p>(3) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>Konkretisierung der hauptamtlichen Tätigkeit der Geschäftsführung</p>

<p>(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.</p> <p>(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, das nicht der gleichen Gruppe wie der Präsident angehört, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.</p> <p>(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.</p>	<p>(4) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>(5) Der Hauptgeschäftsführer kann Beamter auf Lebenszeit oder Angestellter sein. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Für die Unterzeichnung des Dienstvertrages gilt Abs. 6 entsprechend.</p> <p>(6) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied das nicht der gleichen Gruppe angehört, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.</p> <p>(7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, die für das Land geltenden Tarifvereinbarungen und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet die Vollversammlung.</p>	<p>Die Handwerkskammervollversammlung wählt den Hauptgeschäftsführer und die weiteren Geschäftsführer der Kammer. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan. Daher obliegt ihr auch die Entscheidung über außertarifliche Vereinbarungen mit der Geschäftsführung. Die ergibt sich auch aus dem Transparenzgebot.</p>
---	--	---

<p>(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.</p> <p>(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.</p> <p>(10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Minister.... Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.</p> <p>(11) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.</p> <p>(12) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(8) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.</p> <p>(9) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.</p> <p>(10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Minister Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.</p> <p>(11) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.</p> <p>(12) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand zu Kenntnis zu bringen.</p>	
--	---	--

<p style="text-align: center;">Beauftragte § 39</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.</p> <p>(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführerunterzeichnete Vollmacht.</p>	<p style="text-align: center;">Beauftragte § 42</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigung zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.</p> <p>(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen, der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebs gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen, der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebs gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.</p>	

<p>(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	<p>(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme von Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	
<p style="text-align: center;">Ordnungsgeld § 41</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.</p> <p>(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">Ordnungsgeld § 44</p> <p>(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.</p> <p>(2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.</p>	

<p>(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p>(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.</p>	<p>(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.</p> <p>(4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.</p>	
<p style="text-align: center;">Haushalt, Rechnungslegung § 42</p> <p>(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.</p> <p>(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Haushalt, Rechnungslegung § 45</p> <p>(1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.</p> <p>(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 43</p> <p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.</p> <p>(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.</p> <p>(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46</p> <p>(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.</p> <p>(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.</p> <p>(3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47</p> <p>Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung, die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">Aufsicht § 45</p> <p>Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Aufsicht § 48</p> <p>Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.</p>	
	<p style="text-align: center;">Innerorganisationsrechtliche Streitigkeiten § 49</p> <p>Inter- und Intraorganstreitigkeiten (vgl. § 3 der Satzung) als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art vor den Verwaltungsgerichten durch Erhebung einer allgemeinen Leistungsklage oder Feststellungsklage setzen eine Klagebefugnis durch Verletzung eigener organschaftlicher Rechte (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) voraus. Im Hinblick auf die Beteiligten- und Prozessfähigkeit steht dementsprechend einem Organteil (vgl. § 3 der Satzung) oder einem einzelnen Mitglied des Organs der Rechtsweg immer offen, wenn es in seinem gesetzlich zwingenden Rechten als Organ oder in seinem Mitwirkungsverhalten als Organmitglied beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt worden ist.</p>	<p>Der neu eingefügte § 49 dient der Klarstellung des Rechtsverhältnisses der Kammerorgane zueinander, sowie den Anforderungen an ein mögliches Klageverfahren.</p> <p>Inter- und Intraorganstreitigkeiten (innerorganisationsrechtliche Streitigkeiten) in Bezug Handwerkskammern als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art können vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen werden. Bei einem Intraorganstreit in der Kammer geht es um die Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern eines Organs oder Organteilen gegen das Organ. Als Klagearten kämen die allgemeine Leistungsklage für Fragen, die darauf</p>

		<p>gerichtet sind, eine bestimmte Handlung oder Maßnahme für die Zukunft zu erreichen bzw. zu unterlassen, und die Feststellungsklage in Betracht, letztere, wenn ein eigentlich abgeschlossener Sachverhalt angegriffen werden soll. In jedem Fall muss der jeweilige Kläger aber deutlich machen, in seinen organschaftlichen Rechten verletzt zu sein, damit eine Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) gegeben ist. Dem entsprechend steht auch einem Organteil oder einem einzelnen Mitglied des Organs der Weg vor das Verwaltungsgericht immer offen, wenn es in seinen gesetzlich zwingenden Rechten als Organ oder in seinen Mitwirkungsrechten als Organmitglied beeinträchtigt wird (Beteiligten- und Prozessfähigkeit). Hierbei geht es um die Geltendmachung einer wehrfähigen Innenposition, denn es obliegt den Mitgliedern des Organs nicht, die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Organs abstrakt von den Gerichten prü-</p>
--	--	--

		<p>fen zu lassen. Die Notwendigkeit, in eigenen Rechten verletzt zu sein, gilt nicht nur für das einzelne Mitglied, sondern ebenso für Fraktionen, wenn diese eine entsprechende Rechtskontrolle durchführen wollen. Die Begründetheit eines solchen "Organstreitverfahrens" ist danach aber nicht bereits dann gegeben, wenn die Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses festgestellt wird, sondern erst dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Kläger durch den Rechtsverstoß in seinen organschaftlichen Rechten verletzt ist. Die Kosten des zulässigen Verfahrens dürfte die HWK, im Rahmen ihrer Pflicht tragen, den Organen die zur Amtsausübung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen § 46</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: ...</p> <p>(2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekannt zu machen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekannt zumachen</p>	<p style="text-align: center;">Bekanntmachungen § 50</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: ...</p> <p>(2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Bezirksregierung bekannt zu machen; Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekanntzumachen.</p>	
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 47</p> <p>Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im jeweiligen Organ ... in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 51</p> <p>Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im jeweiligen Organ ... in Kraft.</p>	
	<p>Anlage 1</p> <p>Beispiele satzungsgemäßer Aufgaben (gemäß § 17 dieser Satzung) der Arbeitnehmergezählten als Stellvertreter der Präsidenten und in Ausübung eigener Vertretungsrechte sowie der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen.</p> <p>Die Liste zeigt beispielhaft und nicht abschließend die Aufgabenwahrnehmung und Arbeitsfelder der Arbeitnehmergezählten auf. Die Musterfälle wurden einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbearbeitung von Verwaltungsaufgaben und Terminen sowie der Interessenvertretung nach § 91 Nr. 1 HwO ermittelt.</p>	<p>Die Liste wurde zur Konkretisierung und Klarstellung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des/der Vizepräsidenten/in eingefügt. Sie bezieht sich auf den § 17 dieser Satzung.</p> <p>Die Aufgaben werden in den einzelnen Handwerkskammern von den Vizepräsidenten mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen wahrgenommen.</p>

	<p>Wird an den Arbeitgeber des Vizepräsidenten der Lohnausfall erstattet, wird für die Zeitversäumnis während der regelmäßigen Arbeitszeit kein Aufwand erstattet.</p> <p>Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben als Vorstandsmitglied und Stellvertreter des Präsidenten sind insbesondere:</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Präsidiumssitzungen</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Vorstandssitzungen</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung Vollversammlungen</p> <p>Wahrnehmung von Besprechungsterminen in der Kammer Meisterfeier; Ehrungen.</p> <p>Aufgaben als Ansprechpartner aller ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmer der Selbstverwaltung sind insbesondere:</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Berufsbildungsausschusses</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Gewerbeförderungsausschusses</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Koordinierungsausschusses (1.3.3)</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Beirates des Bildungs- und Technologiezentrums</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen weiterer Kammerausschüsse</p>	<p>Insbesondere die Interessenvertretung in Gremien auf Landesebene und/oder Bundesebene ist sehr stark vom Engagement der einzelnen Vizepräsidenten abhängig und daher nicht zu verallgemeinern.</p>
--	---	---

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gesellentagungen mit Altgesellen der Innungen.

Aufgaben in der Vertretung auf Landesebene sind insbesondere:

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen der Vollversammlung der Landeshandwerksvertretung

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Gewerbeförderungsausschusses auf Landesebene

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Berufsbildungsausschusses

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von regionalen Vizepräsidententagungen

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Arbeitstagen des Arbeitskreises Handwerk und Kirche

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des AK Handwerk und Kirche

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gremiensitzungen des IFH Göttingen

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Gremiensitzungen des Heinz-Piest Institutes Hannover

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) mit Unterausschüssen

Terminwahrnehmung zur Lobbyarbeit mit Vertretern aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Ausübung weiterer durch das Amt des VP bedingter Aufgaben z.B. DHKT Vollversammlung; Ausschuss Berufsbildung, Gewerbeförderung sowie Planungsgruppen sind insbesondere:

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von DHKT Vollversammlungen

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von DHKT Arbeitstagen der Arbeitnehmerschweren

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Berufsbildungsausschusses mit Planungsgruppensitzungen

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Ausschusses Gewerbeförderung mit Planungsgruppensitzungen

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Sitzungen des DHKT Vorstand / Präsidium.

Wahrnehmung notwendiger Besprechungen und / oder Termine der VizepräsidentInnen zur Abstimmung mit DGB / Gewerkschaften auf regionaler-, landes-, und / oder Bundesebene in Vertretung der Arbeitnehmerinteressen für die Handwerkskammer sind insbesondere:

Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von:

Vorberechungen der DGB Region zur Vollversammlung

Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Region

Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Bezirk

Sitzungen des DGB Arbeitskreis Handwerk Bundesvorstand

	<p>Sitzungen des IG Metall Handwerksausschusses (VST; Bezirk; Bund)</p> <p>Sitzungen des AK Handwerk IG BAU</p> <p>Sitzungen des AK Handwerk Kolping</p> <p>Abstimmungsgespräche mit dem Listenführer (DGB/Kolping).</p> <p>Kommunikation und Informationsbeschaffung zur qualifizierten Ausübung des Ehrenamtes sind insbesondere:</p> <p>Büroarbeit zur Bearbeitung des anfallenden Posteingangs, Schriftverkehrs.</p> <p>Information und Qualifizierung der Arbeitnehmervertreter im Bereich der HWK sind insbesondere:</p> <p>Vorbereitung / Teilnahme / Nachbereitung von Arbeitnehmertagungen der HWK Vollversammlungs- und BBA-Mitgliedern</p> <p>Erstellung von Informationsrundschriften, Newslettern, E-Mail-Verteilern für Arbeitnehmer in der Selbstverwaltung.</p>	
--	---	--